

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Anordnung, wodurch die untere Aufsichtsbehörde der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilte, zur Folge hatte, den Lauf der den Beschwerdeführern vom Konkursamt gesetzten Klagefrist für den ganzen Umfang dieser Frist hinauszuschieben auf den Zeitpunkt, in welchem der erstinstanzliche abweisende Beschwerdeentscheid durch Eröffnung gegenüber den Beschwerdeführern verbindlich geworden ist. In entsprechender Weise hatte die in der obern kantonalen Instanz getroffene Sistierungsanordnung zur Folge, unter Hemmung der Wirkung des vorangegangenen Entscheides den Beginn der Klagefrist von neuem hinauszuschieben auf den Moment der Eröffnung des nunmehr angefochtenen Rekursentscheides. Die rechtliche Gültigkeit der in den beiden Instanzen gestützt auf Art. 36 SchKG getroffenen Sistierungsanordnungen stellt der Rekurrent nicht in Frage und bestreitet auch nicht, daß die Zustellung, von der an die kantonale Aufsichtsbehörde die von ihr gesetzte Klagefrist laufen läßt, als die für die Rekursgegner erst verbindliche Eröffnung dieses Entscheides anzusehen sei. Damit ist aber diese nunmehr angefochtene Fristansetzung der Vorinstanz zu schützen. Sie bedeutet nichts anderes als die Feststellung einer Rechtswirkung, welche als Folge der früheren Sistierungsanordnung und des abweisenden Rekursentscheides ohne weiteres eingetreten ist. Nicht aber hat sie, wie der Rekurrent annimmt, den Charakter einer erneuten, selbständigen Klagefristansetzung, welche an Stelle der vom Konkursamt vorgenommenen und trotz Ablaufes der bezüglichen Frist erteilt worden wäre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

66. *Entscheid* vom 30. Mai 1905 in Sachen *Jeuch*.

Wechselbetreibung; Zulässigkeit. — *Kognitionsbefugnis des Betreibungsamtes und der Aufsichtsbehörden darüber, ob eine Schuldurkunde als « Wechsel » anzusehen sei.* Art. 825 OR; Art. 178; 182 Z. 4 SchKG. — Art. 838, 842 OR; Art. 177 SchKG.

I. Der Rekurrent *Jeuch* hatte gegen *P. M. Barral*, Superior im Institut *Bethlehem* in *Immensee* auf Grund einer Schuldurkunde folgenden Inhaltes Wechselbetreibung angehoben:

« *Traite* Nr. 6428. *Immensee*, le 8 octobre 1904. A fin »
»mars prochain je paierai sans frais de protêt à l'ordre de »
»Monsieur *Eugène Jeuch*, *Bâle*, par l'intermédiaire du bureau »
»de poste d'*Immensee* (Canton de *Schwyz*) cinq cents francs »
»valeur en compte.

»Bon pour 500 frs. ‰ (sig.) *P. M. Barral*.»

Der Betreibene verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Betreibung, weil der Forderungstitel kein eigentlicher Wechsel sei und deshalb nicht zur Wechselbetreibung berechtige.

Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und die kantonale Aufsichtsbehörde beschied den hiegegen ergriffenen Rekurs *Jeuchs* mit Erkenntnis vom 11. Mai 1905 abschlägig.

II. Diesen *Entscheid* hat *Jeuch* nunmehr an das Bundesgericht weitergezogen, indem er darzutun versucht: die fragliche Forderungsurkunde entspreche in allen Teilen den in Art. 825 OR aufgestellten Erfordernissen eines Eigenwechsels oder sei einem solchen doch gleichzustellen als Zahlungsversprechen nach Art. 838 leg. cit.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zur materiellen Prüfung und Beurteilung der Beschwerde ist gegeben. Nach Art. 178 SchKG hat das Betreibungsamt dem Begehren um Wechselbetreibung durch Erlaß des Zahlungsbefehls Folge zu geben, wenn die Voraussetzungen dieser Betreibungsart vorhanden sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört nun aber, daß der Forderungstitel, gestützt auf den die Wechselbetreibung verlangt wird, die formellen Erforder-

nisse eines Wechsels (bezw. Checks) aufweise. Dabei muß allerdings die endgültige Entscheidung dieses Punktes, da er mit der Frage nach dem Bestande eines wechselfähigen Anspruches eng zusammenhängt, dem über die Bewilligung des Rechtsvorschlages erkennenden Richter vorbehalten bleiben (Art. 182, Ziff. 4 SchRG). Die Kognition des Betreibungsbeamten und im Beschwerdefalle der Aufsichtsbehörden ist demnach vorhanden als eine vorläufige, in dem Sinne, daß der Betriebene nach Einleitung der Betreibung immer noch die Möglichkeit behält, im Rechtsvorschlagesverfahren den Charakter des Titels als wirklichen Wechsel oder Check zu bestreiten, daß dagegen die Einleitung der Wechselbetreibung vom Betreibungsbeamten bezw. den Aufsichtsbehörden abgelehnt werden darf, wenn klar ist, daß der vom Gläubiger produzierten Urkunde der genannte Charakter mangelt (vergl. Archiv III, Nr. 68, Jäger, Kommentar, Art. 178, Note 1, S. 301 und Art. 182, Note 9).

2. Letzteres ist aber hier der Fall. Art. 825 Ziff. 1 OR schreibt als wesentliches Erfordernis des eigenen Wechsels vor die darin aufzunehmende Bezeichnung als „Wechsel (de change, cambio)“. Diese Bezeichnung kann nach der formalen Natur des Wechsels nicht durch irgend eine beliebige andere, wie hier durch das Wort « Traite », ersetzt werden, ohne der Urkunde den Wechselcharakter zu nehmen.

Wenn anderseits Rekurrent eventuell geltend macht, man habe es mit einem „Zahlungsversprechen“ im Sinne des Art. 838 OR zu tun, so ergibt sich von diesem Standpunkte aus die Unzulässigkeit der von ihm angebehrten Wechselbetreibung ohne weiteres daraus, daß für Urkunden genannter Art diese Betreibungsart ausgeschlossen wird durch Art. 842 OR, bezw. Art. 177 SchRG (welch letzterer solche Zahlungsversprechen nicht vorzieht).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. *Entscheid* vom 30. Mai 1905 in Sachen *Adam-Salm*.

Zustellung der Betreibungsurkunden, Art. 64 SchKG. — Zustellung an eine angeblich geisteskranke erwachsene Person. Tatbestand. Unzulässigkeit von nova vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

I. Dem Rekurrenten Joseph Adam-Salm in Basel wurde am 14. Januar 1905 ein vom Betreibungsamt Baselstadt erlassener Zahlungsbefehl (Nr. 70,006) zugestellt. Der zustellende Briefträger bescheinigte, ihn dem „Herrn Adam“ übergeben zu haben. Nach unterbliebenem Rechtsvorschlag kam es am 13. April zur Pfändung. Nunmehr erhob Joseph Adam gegen die Betreibung Beschwerde, indem er geltend machte: Er sei vom 12. bis 17. Januar mit seiner Frau von Basel abwesend gewesen. Der Briefträger habe den Zahlungsbefehl daher keinem der Ehegatten, sondern offenbar dem allein anwesenden Bruder des Beschwerdeführers, Alphons Adam übergeben, der körperlich anormal und geistig unzurechnungsfähig sei. Sein Zustand sei für jedermann ohne weiteres erkennbar, und es hätte deshalb der Briefträger die Zustellung unterlassen sollen. Diese und damit das ganze Betreibungsverfahren sei ungültig. Der Beschwerdeführer wurde ein Zeugnis eines Arztes beigegeben, der bescheinigt, daß Alphons Adam nach seinen „Beobachtungen, ergangenen Wahrnehmungen und Erfahrungen über dessen Lebensweise“ unzurechnungsfähig sei.

II. Unterm 29. April wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Sie geht davon aus, der Beschwerdeführer habe, indem er während seiner Abwesenheit einzig seinen Bruder in der Wohnung zurückließ, zu erkennen gegeben, daß er ihn mit der Besorgung der laufenden Angelegenheiten beauftrage. Wenn der Bruder hiezu nicht fähig gewesen sei, so müsse dies dem Beschwerdeführer selbst zur Last fallen und könne er sich nicht darauf berufen, um die fragliche Zustellung als ungültig anzusechten. Hiernach bedürfe es weiterer Erhebungen über den Tatbestand, insbesondere über den Grad der geistigen Gebrechen des Alphons Adam, nicht mehr.